

II-10841 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 57381J

1990 -04- 2 6

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Jankowitsch  
und Genossen

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten  
betreffend die Inbetriebnahme des Fernsehsenders "TELE MARTI" durch die  
Vereinigten Staaten von Amerika

Die USA haben - mit einem Aufwand von 100 Millionen \$ pro Jahr - in Miami einen Sender in Betrieb genommen, dessen offensichtlich einzige Funktion die Direkttransmission von Fernsehsendungen auf kubanisches Territorium ist. Die Vereinigten Staaten verstoßen mit der Inbetriebnahme des Senders "TELE MARTI" gegen Regeln des Völkerrechts, insbesondere gegen Art. 35 der Internationalen Fernmeldekonvention (Nairobi 1982 i.d.F. Nizza 1989), der die störende Interferenz in Frequenzbereichen anderer Staaten untersagt, und die als Annex zur Konvention Völkervertragsrecht darstellende Radio Regulation 2666. Die ITU hat bereits eine dahingehende Feststellung getroffen.

Darüberhinaus hat aber die von "TELE MARTI" ausgestrahlte Information bewußt politische Zielsetzungen und dient offenbar der Absicht, eine fremde Regierung zu destabilisieren.

Diese Funktion des Senders widerspricht zahlreichen internationalen Grundsätzen, wie denen der Nichteinmischung und der Achtung der Souveränität, wie sie nicht zuletzt von der Charta der Vereinten Nationen dargelegt werden.

- 2 -

Aus den oben angeführten Gründen richten die gefertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten die nachstehende

A n f r a g e:

1. Welcher politischen Beurteilung unterziehen Sie das Vorgehen der Regierung der USA, durch den Betrieb einer Fernsehstation die öffentliche Meinung Kubas mit der klaren Absicht zu manipulieren, die derzeitige Regierung Kubas zu destabilisieren ?
2. Sind Sie bereit, der österreichischen Haltung gegenüber dem völkerrechtswidrigen Betrieb von "TELE MARTI" in den zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere auch in der ITU, entsprechenden Ausdruck zu geben ?